

Erläuterung zum Formular

„Selbstauskunft zur Ermittlung der Gebühreneinheiten für die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr“

Allgemeines

Bitte füllen Sie den Erhebungsbogen aus und senden Sie einen unterschrieben an die Amtsverwaltung Itzehoe-Land zurück. Die weitere Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Wenn möglich, zeichnen Sie die entsprechenden Flächen in einen Lageplan ihres Grundstückes ein. Falls Sie keinen Lageplan in Ihren Unterlagen haben sollten, melden Sie sich bitte bei der Amtsverwaltung.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen in jedem Fall zurück, auch dann, wenn von Ihrem Grundstück keine Niederschlagswassermengen in den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleitet werden oder abfließen.

Sollten Sie als Eigentümer einer Eigentumswohnung diese Erhebungsunterlagen bekommen haben, so geben Sie bitte die Unterlagen an Ihre Hausverwaltung weiter.

Gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung Ihrer Gemeinde besteht die Anschluss- und Benutzungspflicht für die Entwässerung des Niederschlagswassers. Im Einzelfall wird auf die Durchsetzung verzichtet, wenn eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist und dafür eine Genehmigung des Kreises Steinburg vorliegt. Ob Ihr Grundstück an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist, können Sie in der Regel aus der Baugenehmigung entnehmen. Auch wenn das Niederschlagswasser indirekt in die Kanalisation gelangt, gilt Ihr Grundstück als angeschlossen. Indirekte Ableitung bedeutet, dass das Wasser z.B. über die Auffahrt auf die Straße und dort in den Gully gelangt.

Folgend erhalten Sie Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars:

1. Angaben zum Grundstück

Bitte tragen Sie hier Gemeinde, Straße und Hausnummer, Flur, Flurstück und die Größe des Grundstückes ein. Die Angaben finden Sie in der Regel in Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen oder im Kaufvertrag. Sollten Sie diese Angaben nicht machen können, hilft Ihnen die Amtsverwaltung gerne weiter.

Ein Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Demzufolge kann ein Grundstück mehrere Flurstücke umfassen. Bitte geben Sie die Flur und Flurstücke für alle Flächen Ihres Grundstückes an, auch solche die nicht lagemäßig mit dem Wohn- oder Geschäftsgrundstück verbunden sind, z.B. Garagen, Stellplätze, Privatstraßen o.ä. und machen Sie hierzu ebenfalls die entsprechenden Angaben.

Bitte geben Sie hier außerdem den/die Namen und die Anschrift des/der Eigentümer/in an. Bei mehreren Eigentümern nennen Sie bitte je den Eigentumsanteil. Bei Eheleuten z.B. je ½ Anteil.

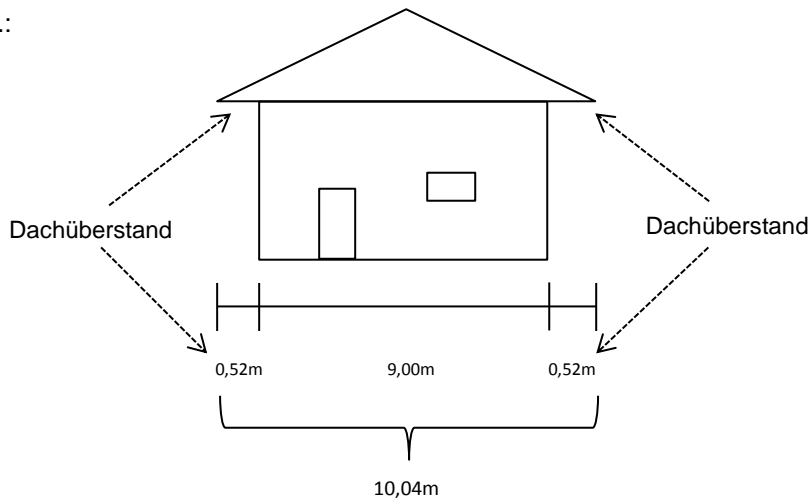
2. Überbaute Flächen

Zu den überbauten Flächen eines Grundstückes gehören die Flächen, auf denen sich Gebäude befinden. Zu Gebäuden gehören Wohngebäude, Garagen, Gartenhäuser, usw.

Überdachungen und Dachüberstände müssen bei der Berechnung der Grundfläche hinzugerechnet werden, sie gehören zu den überbauten Flächen.

Bitte geben Sie alle Flächengrößen gerundet in vollen Quadratmetern (m²) an. Die benötigten Flächenangaben können Sie aus ihren Bauakten entnehmen oder durch eigene Messungen ermitteln.

Beispiel.:



Länge 10,04 m x Breite (zum Beispiel) 8,00 m = 80,32 m² → gerundet: 80m²

3. Befestigte Flächen

Zu den befestigten Flächen gehören die Flächen, die durch einen besonderen Belag (z.B. Asphalt, Pflastersteine, Rasengittersteine) verdichtet (versiegelt) sind. In der Regel handelt es sich hier zum Beispiel um Grundstücksauffahrten, Terrassen, Wege, Kfz-Stellplätze.

4. Rückhaltung von Niederschlagswasser

Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen wird das anfallende Niederschlagswasser der Dach- bzw. befestigten Flächen in Behälter geleitet, gesammelt und ganz oder teilweise über ein Hauswasserwerk (Pumpe) der Nutzung für WC, Waschmaschine usw. zugeführt. Diese Flächen werden zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr nicht herangezogen.

5. Betrieb einer Drainage

Die Drainage ist das unterirdische Abführen von Wasser meist mittels gelochter Rohre oder Schläuche zur Trockenhaltung von Böden.

6. Art der Befestigung

In einigen Gemeinden führt die Verbauung von Rasengittersteinen, ÖKO-Pflaster und die Begrünung von Dachflächen zu einer geringeren Veranlagung. Genaueres finden Sie in der Beitrags- und Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde.

Soweit Sie noch weitere Beratungen und Hilfe beim Ausfüllen des Erhebungsbogens benötigen, steht Ihnen in der Amtsverwaltung

Frau Tessa Bandomir

Telefon 04821 / 7388-24

gern zur Verfügung.